

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1918.

Nr. 28.

Inhalt: Ministerialverordnung, betreffend den Übergang der Geschäfte der Landesstelle für Preisprüfung auf das Ernährungsamt der Thüringischen Staaten. S. 68. — Ausführungsverordnung zur Bundesratsverordnung über die Zahlung des Borgebots bei Zwangsversteigerungen. S. 69. — Ministerialdelimitation über Genehmigung von Beschmitteln. S. 94. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt. S. 94.

(Nr. 85.) Ministerialverordnung vom 17. April 1918, betreffend den Übergang der Geschäfte der Landesstelle für Preisprüfung auf das Ernährungsamt der Thüringischen Staaten.

Unter Aufhebung des § 1 der Ministerialverordnung über Preisprüfungsstellen vom 21. Oktober 1915 (Regierungsblatt S. 249) wird bestimmt:

Die in der angezogenen Ministerialverordnung (§ 4) der Landesstelle für Preisprüfung für das Großherzogtum übertragenen Aufgaben und Befugnisse werden dem Ernährungsamt der Thüringischen Staaten in Weimar übertragen.

Weimar, den 17. April 1918.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.

Anteufst.

(Nr. 86.) Ausführungsverordnung vom 22. April 1918 zur Bundesratsverordnung über die Zahlung des Borgebots bei Zwangsversteigerungen.

Zu § 1 der Bundesratsverordnung über die Zahlung des Borgebots bei Zwangsversteigerungen vom 24. Mai 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 432) wird bestimmt:

1918.

Kadgegeben in Weimar am 18. Mai 1918.

31